

SATZUNG
DER KYFFHÄUSER KAMERADSCHAFT
BROCKHAGEN-STEINHAGEN E.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kyffhäuser Kameradschaft Brockhagen-Steinhagen e.V.", im Weiteren KK genannt, und hat seinen Sitz in 33803 Steinhagen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Halle eingetragen.

Die KK ist Mitglied im "Kyffhäuserbund Kreisverband Halle / Westf. e.V.", "Kyffhäuserbund Landesverband Westfalen-Lippe e.V." im "Kyffhäuserbund e.V." mit Sitz in 65183 Wiesbaden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die KK verfolgt den Zweck, durch ihr Vereinsleben möglichst viele Menschen aller Altersklassen zu gemeinschaftlichem Denken und Handeln zu motivieren. Sie bezweckt ferner:

- a) die Pflege der Kameradschaft.
- b) die Förderung zu Selbstbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft in einer demokratischen Gesellschaft.
- c) die Förderung von Breitensport sowie Sportschiessen nach einheitlichen Richtlinien.
- d) die Förderung der Jugendpflege und der Wohlfahrtspflege.

Die KK ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die KK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 52 =Gemeinnützige Zwecke und des § 53 = mildtätige Zwecke der Abgabenordnung (AO), d.h. die KK ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel der KK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Etwaige Überschüsse sind dem Sozialfonds der KK zuzuführen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins. Es darf keine Person für Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Seine Aufgaben verwirklicht die KK durch:

- a) Bereithaltung eines umfangreichen Freizeitangebotes kultureller und sportlicher Art, wobei die Kameradschaft als persönlich orientierte Begegnungsstätte im Vordergrund steht.
- b) Förderung des Breitensportes und Förderung des Sportschiessens durch Ausrichtung von Veranstaltungen, Wettkämpfen und Vergleichsschießen, Abnahmen von Leistungsabzeichen sowie Schaffung und Erhaltung geeigneter Sportstätten.
- c) Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses.
- d) Förderung des Heimatgedankens, der Brauchtums- und Denkmalspflege.
- e) Familien- und Altenhilfe sowie Fürsorge für Hinterbliebene.
- f) Unterstützung der Kriegsgräberfürsorge.

§ 3

Mitgliedschaft

Die in der KK zusammengefassten Einzelmitglieder sind, soweit sie das 21. Lebensjahr erreicht haben, Mitglied des Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. und somit ordentliches Mitglied im Kyffhäuserbund e.V.. Die Satzungen des Landesverbandes und des Kyffhäuserbundes sind somit für alle Mitglieder gleichermaßen verbindlich.

Die in der KK zusammengefassten Einzelmitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bilden die Jugendgruppe der KK. Die Jugendgruppe führt ein eigenständiges Vereinsleben im Sinne der Jugendarbeit und –förderung.

Die Jugendgruppe ist Mitglied in der Kyffhäuserjugend im Landesverband Westfalen-Lippe e.V.. Mit Erreichung des 21. Lebensjahres erfolgt die Übernahme von der Jugendgruppe in die Alt-Kameradschaft, wenn von dem betreffenden Mitglied nicht mindestens 3 Monate vorher eine anderslautende Willenserklärung eingegangen ist.

Mitglied werden kann jede unbescholtene Person, die sich zu den Aufgaben und Zielen der KK und seiner übergeordneten Gliederungen bekennt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Kameradschaft besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der KK.
2. Eine Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mit eigenhändiger Unterschrift versehen, zum Jahresende an den Vorsitzenden der KK zu richten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei erheblicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung.
 - b) bei Nichtbefolgung von Beschlüssen der zuständigen Organe.
 - c) bei Verbandswidrigem Verhalten.
 - d) Rückstand der Beitragszahlung von mehr als 1 Jahr.
4. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Berufung beim Ehrengericht des LV zulässig. Dieses entscheidet dann endgültig.
Eine Berufung muß mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zugang des angefochtenen Bescheides bei der Landesgeschäftsstelle eingehen.

§ 5

Streitfälle

Über Streitfälle von Mitgliedern der KK untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet ein Schlichtungsausschuss.

§ 6

Organe

Organe der KK sind:

Die Hauptversammlung,

der Gesamt-Vorstand,

der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist Vollversammlung im Sinne des § 32 BGB.

Der Vorsitzende beruft die ordentliche Hauptversammlung jährlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Jede einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Jedes bei einer Hauptversammlung anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muß enthalten:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Berichterstattung über Rechnungslegung und Kassenprüfung
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Beratung der vorliegenden Anträge.
5. Wahl der in § 8 genannten Mitglieder des Vorstandes, soweit deren Geschäftszeit abgelaufen oder die Stelle offen ist.
6. Wahl eines Kassenprüfers; dieser darf nicht dem Vorstand angehören.

Zur Stellung von Anträgen für die Tagesordnung einer Hauptversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Einreichungsfrist: 3 Tage vor Versammlungstermin.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der in § 13 und 14 dieser Satzung geregelten Fälle.

Über den Ablauf einer Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8

Gesamt-Vorstand

Der Gesamt-Vorstand besteht aus:

Vorsitzende(r) und 2 Stellvertreter(innen),
Schriftführer(in) und Stellvertreter(in),
Schatzmeister(in) und Stellvertreter(in),
Schießwart(in) und Stellvertreter(in),
Frauen- und Sozialreferent(in) und Stellvertreter(in),
Jugendwart(in) und Stellvertreter(in),
3 Beisitzer(innen) für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf unbestimmte Zeit gewählt. In 4-jährigem Turnus wird die Vertrauensfrage gestellt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung genehmigt werden muß.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen im Interesse der KK erwachsenen und nachgewiesenen Auslagen.

Nach entsprechend vertraglicher Vereinbarung können pauschale Kosten bzw. Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 3, Nr. 26a EStG) und Übungsleiter (§ 3, Nr. 26 EStG) gewährt werden. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Zur gerichtlichen, wie außergerichtlichen Vertretung der KK sind jeweils 2 Personen dieses Gremiums erforderlich.

§ 10

Rechnungsprüfer

Von der Hauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu bestellen. In jeder Hauptversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen.
Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnungen und erstatten der Hauptversammlung Bericht. Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 11

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Drittel der in der entsprechenden Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14

Auflösung

Über die Auflösung der KK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen zu laden.
Zum Beschluss der Auflösung der KK ist die Zustimmung von drei Viertel der in der entsprechenden Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
Zu einer Hauptversammlung, in welcher ein Antrag auf Auflösung der KK behandelt werden soll, ist der Kreisverbandsvorsitzende und der Landesverbandsvorsitzende mindestens drei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

Im Fall der Auflösung der KK oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes dem "Sozialwerk General Reinhard" beim Kyffhäuserbund e.V. in Wiesbaden mit der Maßgabe zu übertragen, daß es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 05. November 2010 beschlossen.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung der Kyffhäuser Kameradschaft Brockhagen-Steinhagen e.V. vom 16. Oktober 1995.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle / Westf. in Kraft.

Steinhagen den 05. November 2010